

Betreueraufgaben

Anlage 4 zu den

Durchführungsbestimmungen zum Bayerischen Programm zur Stärkung
des Weinbaus – Teil B Investitionsförderung (WBB)

vom 21. Mai 2025 Az.: L3-7387-1/546

1. Betreueraufgaben

1.1 Allgemeines

Der Betreuer hat den Antragsteller bei der Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens fachkundig zu unterstützen und zur Sicherstellung des Förderungszweckes die nachfolgend beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere auch eine Hilfestellung bei Verhandlungen mit Banken und Firmen sowie bei Behördenterminen.

Die Betreueraufgaben müssen so erledigt werden, dass sie den jeweils geltenden Prüfungsanforderungen gerecht werden.

Sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Betreuung erbracht und abgerechnet werden, müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

1.2 Antragstellung

Bei der Antragstellung hat der Betreuer insbesondere zu gewährleisten, dass die dem **Förderantrag beizulegenden Unterlagen bzw. Anlagen vollständig** sind. Soweit Formblätter vorhanden sind, sind diese zu verwenden (Antragsvordrucke, BF-Auflage, Kreditbereitschaftserklärung, Verbindlichkeiten etc.).

Der Betreuer erstellt das **Investitionskonzept** und unterstützt insbesondere bei der Betriebsdatenerhebung und der Baukostenschätzung aufgeschlüsselt nach Baubereichen. Er begleitet den Antragsteller unterstützend im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Betreuer erörtert die Möglichkeiten einer **Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen** nach Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Der Betreuer prüft und wertet die Angebote und, soweit nicht durch Ausschreibung eingeholt, vergleicht er diese mit ortsüblichen Preisen/Baukosten.

Vor Beginn der Maßnahmen ist mit dem Antragsteller das Investitionskonzept insbesondere hinsichtlich der Aktualität aller wesentlicher Inhalte (v. a. Finanzierbarkeit und Durchführbarkeit des Vorhabens) nochmals eingehend zu besprechen (**Baubeginnsbesprechung**). Dies ist umso wichtiger, je größer der zeitliche Abstand zwischen Planung/Antragstellung und Realisierung des Vorhabens ist.

1.3 Objektüberwachung

Der Betreuer begleitet die Abwicklung der Baumaßnahme und prüft die **realisierten Maßnahmen** dem Baufortschritt entsprechend auf **Übereinstimmung** mit den **Antrags- und Bewilligungsdaten** unter

Einhaltung von Auflagen des Bewilligungsbescheides im Rahmen von **mindestens drei zu dokumentierenden Betriebsbesuchen während der Bauphase** (bspw. über eine Fotoaufzeichnung während der Bauphase). Der Bericht hierüber ist in Kopie der Bewilligungsstelle zuzuleiten.

Zeichnen sich nennenswerte **Abweichungen vom Investitionskonzept** ab (z. B. Änderungen in der Bauausführung, zusätzlich erforderliche und zum Zeitpunkt der Erstellung des Investitionskonzeptes noch nicht absehbare Investitionen oder eine Überschreitung des Kostenrahmens), hat **umgehend eine schriftliche Mitteilung an die Bewilligungsstelle** (mit Beschreibung und Begründung) zu erfolgen. Abweichungen von der Planung dürfen nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle vorgenommen werden.

Der Betreuer überprüft die Rechnungen und informiert den Bauherrn anhand **Zwischenbilanzen** über die tatsächlichen Kosten im Vergleich zu den veranschlagten Kosten sowie über die verausgabten und noch verfügbaren Finanzierungsmittel (Kosten- und Finanzierungsübersichten).

Nach **Fertigstellung des Vorhabens** führt der Betreuer gemeinsam mit dem Bauherrn und ggf. der beauftragten Baufirma sowie dem Architekten eine dokumentierte **Objektbegehung** durch. Hierbei wird eine Aufstellung der noch offenen Restarbeiten angefertigt. Ferner werden bei der Besichtigung dem Bauherrn bzw. dem Betreuer aufgefallene Baumängel schriftlich festgehalten.

Nach **Abschluss der Maßnahme** wird mit dem Bauherrn eine **Schlussbesprechung** über die tatsächlichen Kosten und der sich daraus ergebenden Höhe der Unterstützung durchgeführt, wobei auch die Einhaltung der Bewilligungsdaten (einschl. Auflagen) bzw. Förderrichtlinien nochmals überprüft wird. Der Betreuer weist dabei den Antragsteller auch auf die während der Zweckbindungsfrist einzuhalten- den Auflagen hin (z.B. Publizitätsvorschriften, Meldung von Betriebsinhaberwechsel).

Der Bewilligungsstelle ist ein **Schlussprotokoll** vorzulegen, das neben einer Dokumentation der durchgeführten Investitionen und dem zusammenfassenden Ergebnis der vom Betreuer vorgenommenen Belegprüfung auch eine Auflistung der erbrachten Betreuerleistungen enthält, die dem Antragsteller nachweislich (Unterschrift) zur Kenntnis gebracht wurden. Dem Schlussprotokoll ist bei Neubauten und -so weit aussagekräftig – auch bei Umbauten **eine Zusammenstellung der Baukosten nach Gewerken** mit einer Auswertung der Kosten pro m³ umbauten Raum, pro m² Fläche, pro Platz usw. (je nach Förderfall) beizufügen.

1.4 Zahlungsantrag

Der Betreuer überprüft alle bei der Durchführung der Fördermaßnahme(n) angefallenen Einzelbelege und Zahlungsnachweise auf **Vollständigkeit sowie sachliche Richtigkeit** und gewährleistet, dass der **Zahlungsantrag mit Belegliste** einschließlich der Excel Belegliste nach Vorgaben der Zahlstelle korrekt erstellt und unter Beifügung aller Rechnungsbelege (auch förderrelevante Kaufverträge) sowie dazugehöriger Zahlungsnachweise fristgerecht spätestens am letzten Tag des Bewilligungszeitraums eingereicht wird. Der letzte Abgabetermin für den Zahlungsantrag der Förderperiode 2024 bis 2027 ist grundsätzlich der 31. März 2027. Der Zahlungsantrag ist vom Betreuer nach den im Bescheid genannten genehmigten Investitionen (Baubereiche) zu gliedern und die Rechnungsbelege sind entsprechend zuzuordnen. Dies gilt auch für Belege, die über das förderfähige Investitionsvolumen hinausgehen.

1.5 Baukostenauswertung

Der Betreuer erstellt detaillierte, kategorisierte und aufbereitete Baukostenauswertungen nach den Vorgaben der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Die Daten dienen der Ermittlung von Vergleichswerten für die Beratung und zur Entwicklung/Weiterentwicklung des Referenzkostensystems und sind der Bayerischen Landesanstalt für Gartenbau und Weinbau zuzuleiten.

2. Betreuerförderung

2.1 Entgelt für die Betreuung im Einzelfall

Die bei der Mitwirkung eines Betreuers entstehenden Kosten können nach den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen gefördert werden.

Der Betreuerzuschuss wird dem Begünstigten nach Bezahlung entsprechender Rechnungen ausbezahlt.

Die endgültige Höhe der Betreuungskosten bemisst sich nach den anerkannten förderfähigen Investitionskosten zum Zeitpunkt der Bewilligung gemäß Förderantrag. Der Betreuerzuschuss kann nie größer sein als die tatsächlichen Betreuerausgaben. Die zuständige Bewilligungsstelle kann die bewilligte Förderung kürzen, wenn aufgrund der im Einzelfall gegebenen Sachlage nur eine Betreuung in vermindertem Umfang erforderlich war oder wenn nach der Aktenlage eine mangelhafte Betreuung offensichtlich ist. Der Betreuer kann Forderungen seinerseits nur dem Betreuten gegenüber geltend machen.

2.2 Betreuervertrag, Evaluierung, Weitergabe von Daten

Die Bewilligung einer Betreuerförderung setzt den Abschluss eines Vertrages zwischen Betreuer und Betreutem voraus. In diesem Vertrag sind die unter Nr. 1 genannten Betreuungsaufgaben aufzuführen und deren Bezahlung zu regeln. Folgende Klausel ist zwingend in die Betreuungsverträge aufzunehmen:

„Hinweise zum Datenschutz/Einwilligungserklärung:

Der Betreuer ist berechtigt, betriebsbezogene und persönliche Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Betreuer ist weiter berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag erhobenen Daten zum Zwecke der Überprüfung der Fördermaßnahme an Prüforane der EU, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und die Bewilligungsstelle weiterzugeben.“

Der Betreuungsvertrag für jede Fördermaßnahme ist der zuständigen Bewilligungsstelle mit dem Antrag einzureichen.

Der Betreuer ist bei vorliegender Einwilligungserklärung verpflichtet, die o.g. Daten auf Anfrage den Prüforanen der EU, dem StMELF und der Bewilligungsstelle weiterzugeben.

2.3 Abschluss der Betreuung

Die Betreuungsaufgaben enden mit dem Abschluss der Investitionsmaßnahme. Die Festsetzung der endgültigen Höhe der Förderung durch die Bewilligungsstelle stellt den Abschluss der Investitionsmaßnahme dar.

3. Aufbewahrungsfristen

Die dem geförderten Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen sind für den im Förderantrag genannten Zeitraum aufzubewahren.

Stand: Mai 2025